

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Dienstag, den 26 May 1801.

Fünftes Quartal.

Den 6 Praireal IX.

Gesetzgebender Rath, 14. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Gutachtens der Finanzcommission, den Verkauf einiger St. Gallischer Güter betreffend.)

Im Distrikt Rohrschach.

10. Die obere Klostermühle, ein Haus Popperts genannt, 2 kleine Mühlen und ein Garten: geschätzt 3782 Fr.

11. Die untere Klostermühle: Haus, Mühle, Dorrhaus, Säge, Bleuel und Stadel, und 1 $\frac{3}{4}$ Mannw. Wiesen: gesch. 5963 Fr.

12. Die Ziegelhütte, Haus, Stadel und eine alte haufällige Ziegelhütte, 8 $\frac{1}{2}$ Fuch. Wiesen und Acker in einem Einfang, 5 $\frac{1}{2}$ Fuch. Weid: gesch. 5363 Fr. Ist an den Staat zehndpflichtig. Die Ziegelhütte könne in keinen Anschlag gebracht werden, weil es keine brauchbare Materie sey, und seit mehreren Jahren solche nicht gebraucht war.

13. Der obere Brunacker: 5 Fuch. Wiesen und Acker, und $\frac{1}{4}$ Fuch. Holzboden: gesch. 1109 Fr. — Der Grund sey dem Staat zehndpflichtig, auch rauch und abgelegen.

Im Distrikt Goshau.

14. Die Spieckegermühle im Geyserwald: 1 Haus, Mühle, Dörrhaus, Sagen, Stadel, Brunnen, 6 $\frac{1}{4}$ Fuch. Wiesen in 4 Plätzen, 6 Fuch. dito in 2 Plätzen, 5 Fuch. Weidgang und 10 Fuch. Holzboden: geschätzt 5480 Fr. — Sey mit einer kostbaren Unterhaltung der Strasse im Drachenholz, so wie mit der Erhaltung einer Wuhrung und Wasserleitung beschwert, und die Säge und die Stadel erfordern nachhaltige Reparationen.

15. Das Amthaus in Goshau: Haus, Stadel, 2 Gärten und 1 Hühnerhof: gesch. 4882 Fr.

16. Waldungen im Geyserwald, 2 Fuch. groß Holz

im Brudertobel; 2 $\frac{1}{2}$ Fuch. groß Holz im Wäbeliswald, und 5 $\frac{3}{4}$ Fuch. jungen Schüg. und leeren Boden: gesch. 2124 Fr.

Canton Thurgau, Distr. Tobel.

17. Rothes Büttli in Gabris: 1 Haus, 1 kleine Scheune, 3 $\frac{1}{2}$ Mannw. Wiesen, 10 Fuch. Acker, 1 Fuch. Weidgang, 3 $\frac{3}{4}$ Fuch. Holz: gesch. 1749 Fr. — Das Erdreich ist zehndpflichtig an den Staat, und das Haus und Scheune haufällig.

Distrikt Bischofszell.

18. Hofthalackeren: Haus und Scheune, 8 $\frac{1}{4}$ Mannw. Wiesen, 28 Fuch. Ackerfeld, $\frac{1}{2}$ Fuch. Reben, 4 Fuch. Weidgang und 4 Fuch. Waldung: gesch. 4411 Fr.

19. Holzbanackeren: Haus, Scheune und Trotten, 14 Mannw. Wiesen, 28 $\frac{1}{2}$ Fuch. Acker, $\frac{1}{2}$ Fuch. Reben und 23 Fuch. Waldung: gesch. 5436 Fr. — Beide vorige Güter sind zehndpflichtig nach Bischofszell, und gebe jedes 1 Malter und 10 Viertel Bodenzinshaber. Diese Höfe ertragen dem Staat wenig, und die Gebäude sind haufällig.

20. Kalchhof zu Huttischwyl: Haus, Scheune, Spycher, 24 Mannw. Wiesen, 84 Fuch. Ackerfeld, 7 Fuch. Weidgang und 23 Fuch. Wald: gesch. 15513 Fr. Gutachten der Minderheit der Finanzcommission.

Die Minderheit schlägt folgende Botschaft vor:

B. Bezugsrätthe! In einer Botschaft vom 8ten dieses begehren Sie die Bevollmächtigung, eine Masse von St. Gallischen Klostersgütern zu veräußern, um Schulden dieses Klosters an das Armengut zu Bruggen damit zu tilgen. Schon in derjenigen Botschaft vom 9. Febr. worinn Sie ebenfalls die Bevollmächtigung begehreten, dergleichen Güter zu Tilgung ähnlicher Schulden zu veräußern, bemerken Sie, daß die Feilbietung einer sehr beträchtlichen Zahl Güter in jener Gegend von großem



Nachtheil wäre, und daß Sie sich daher nur auf die Abzahlung der allerdringendsten Schulden durch jenen Güterverkauf einschränken wollten. Der gesetzgeb. Rath trat ganz in Ihren Gesichtspunkt ein, und entsprach daher damals mit Vergnügen Ihrem Begehren.

Gegenwärtig aber scheint der Fall jenes dringenden Bedürfnisses zu Abbezahlung der Schuld an das Armengut zu Bruggen keineswegs vorhanden zu seyn, indem dieses Armengut die Herausbezahlung seiner Capitalansprüche keineswegs bedarf, sondern nur eine bestimmtere Sicherung desselben und pünktliche Entrichtung der Zinse zu erfordern scheint. Daher auch dürfte wohl noch der Nachtheil auszuweichen seyn, auf einmal, und besonders in dem gegenwärtigen Zeitpunkt, in einigen kleinen Bezirken eine zu große Masse von Gütern feilzubieten. Der gesetzgebende Rath ladet Sie B. Vollz. Räte deswegen ein, insofern nicht bestimmte schon eingegangene Verträge die helvetische Regierung verpflichten, sogleich jene Schuldforderungen des Armenguts zu Bruggen zu berichtigen, demselben statt der angetragenen Abtretung von Klostergütern oder statt einer neuen Feilbietung von einer so beträchtlichen Gütermasse, hinlängliche Specialhypotheken auf die St. Gallischen Klostergüter zuzustellen, und ihm den unfehlbaren Eingang der schuldigen Jahreszinse zuzusichern, bis die Nation im Stande seyn wird, auf eine ihr weniger nachtheilige Art diese Schuld gänzlich zu tilgen.

Das Gutachten der Minderheit (mithin die von ihr angetragene Botschaft) wird angenommen.

Das Gutachten der Constitutionscommission über Ertheilung des helvetischen Bürgerrechts an den B. Wild von Erlangen, Apotheker in Pferten, wird in Berathung und hernach angenommen. (S. den Decretsvorschlag S. 74.)

Die Polizeicommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Bürger Carl Rüdchler von Luzern benutzte das Gesetz vom 19. Okt. 1799, die Gewerbsfreyheit betreffend, um in der Stadt Luzern, wie er sagt, aufgefodert durch die dasige Municipalität, ein Wirthshaus zu errichten. Er schloß zu dem Ende einen Miethcontract auf 6 Jahr um jährlich 26 Louisd'or, und unter Vorbehalt von 30 Louisd'or Entschädniß, im Fall er vor der Zeit aus dem Accord treten würde, mit der B. Pfeiffer um ihr auf dem Kornmarkt zu Luzern befindliches Haus, richtete sich demzufolg mit großen Kosten ein, löste die gesetzliche Patent, bezahlte jeweilen die ihm auffallende Getränkesteuer getreulich, und gab nach dem

Zeugniß der Municipalität nie keinen Anlaß zu begründeten Klagen.

Gestützt auf das Gesetz vom 20. Wintermonat letztbin, das aber erst den 28. Dec. in der Gemeinde Luzern befaßt gemacht wurde, erließ die Verwaltungskammer des Cantons den 29. Dec. eine Verordnung, kraft welcher allen seit der Revolution entstandenen Wirthen vom 1. Jan. 1801 an, ihr Gewerbe gänzlich untersagt wurde.

Rüdchler sah sich dadurch veranlaßt, der Verwaltungskammer um einen Wirthschaftsbewilligung auf 10 Jahre nachzutreten, dieselbe wies ihn an die Municipalität, von welcher er nichts weiter als ein Zeugniß seines Wohlverhaltens als Wirth erlangen konnte, schlug ihm aber, wie er wieder vor dieselbe kehrte, sein Begehren ab. Er wandte sich hierauf allbereits den 5. Jenner an die Vollziehung, wurde aber wie es scheint, ebenfalls abgewiesen.

Rüdchler unterzog sich diesen Verfügungen, suchte jedoch den 3. Hornung bey der Municipalität der Gemeind Luzern, um ein Traiteurs-Patent an, das ihm gleichfalls abgeschlagen worden zu seyn scheint. Zufälliger Weise vernahm er aus andern Cantonen, von einem von der Verwaltungskammer des Cantons Luzern zu publiciren unterlassenen Beschluß der Vollziehung vom 3. Febr. 1801, kraft dessen den neuen Wirthen ein Termin bis 1. April eröffnet wurde, um sich für ein neues Patent zu bewerben, und hielt sich durch diesen Beschluß für berechtigt, seine Wirthschaft bis 1. April fortzusetzen; unter dessen wurde er verleidet, und von dem Bezirksgericht Luzern unter Bedrohung härterer Strafe, mit einer Geldbuße von Fr. 40, nebst Fr. 28 bz. 8 Gerichtskosten belegt.

Jetzt wendet sich derselbe an den gesetzgebenden Rath, stellt ihm vor, wie sehr er durch die Zurückziehung seiner Wirthschaft benachtheiligt werde, beklagt sich über offenbare Partheylichkeit, und bittet um Schutz.

Zum Beweis der Partheylichkeit der Verwaltungskammer des Cantons Luzern führt er als Beispiel an: daß in der Gemeinde Rein ein gewisser B. Jos. Bösch gleich ihm auf Ansuchen seiner Municipalität eine Wirthschaft errichtet habe, die ihm nun ebenfalls sey untersagt worden, während dem dem Pfarrer zu Rein die Fortsetzung einer Wirthschaft gestattet werde, wo ganze Nächte durch gezecht, gespielt und getanzt werde.

Aus den der Petition beyliegenden Aktenstücken ergiebt sich dieses letztern Gegenstands halb, daß den 27. Okt. 1741 von der vormaligen Luzerner Regierung dem Pfarrer zu Rein alles Wirthen gänzlich untersagt, und demselben bloß zugelassen seyn soll; etwann nochleidendem

Personen, wie z. B. Kindbetterinnen, Wein zu verkaufen. Diese Erlaubniß wurde den 24. August 1792 jedoch bloß für die Person des damaligen Caplans Stephan Schmid auf ein Wintenschentrecht und den 7. Herbstm. des nemlichen Jahres dahin ausgedehnt, daß ihm gestattet seyn soll, an denen drey Kirchen- und Titular-Festen den Wahlfahrtenden warme Speisen vorzusetzen. Es ergiebt sich ferner, daß der neue Wirth Jos. Bösch von der Verwaltungskammer abgewiesen wurde, weil, wie es in den Erwägungsgründen heißt, weder der Wunsch der dortigen Municipalität, noch das Bedürfniß der Gemeinde für die fernere Bestehung dieses neuen Wirthschaftsrecht spreche. Es ergiebt sich endlich, daß der Bösch auf wiederholten Befehl seinen Wirthshauschild herunter zu nehmen, darinn saumselig war, daß, wie ein Polizey-Beamter solches selbst examiniren wollte, die Frau des Bösch, in Abwesenheit ihres Mannes, diesem Beamten ungeziemend begegnete; daß endlich der Bösch beschworen vor das Bezirksgericht Hochdorf geladen und von demselben in eine Buß von Fr. 20, nebst den Gerichtskosten verurtheilt wurde.

(Die Forts. folgt.)

Vollziehungs Rath.

Proklamation des Vollz. Rathes der helvetischen Republik an die Bürger Helvetiens.

Bürger Helvetiens!

Ermüdet durch die revolutionairen Bewegungen im Staate und unter dem Volke, durch die politischen Leidenschaften, deren schneller Wechsel Euch oft erschüttert hat, und durch die kleinlichen Intriguen, wodurch man Euch izt noch zu täuschen, zu betrogen, zu verführen versucht, verlangt Ihr mit allem Rechte, daß eine definitive Verfassung — geprüft mit kalter Vernunft, bewährt durch sichere Erfahrungen und sowohl nach Euern Sitten und Bedürfnissen, als auf die Verhältnisse des Auslandes berechnet, Euch die Achtung von diesem, den so lange ersehnten Frieden und die alte Neutralität Euere Vorfahren wiedergeben werde; eine Verfassung, die Euch alle Vortheile der wahren Freyheit und einer vernünftigen Gleichheit gewähren und sichern soll; eine Verfassung, der alle guten Bürger freudig huldigen können und alle unruhigen Köpfe sich schlechterdings unterwerfen müssen.

Die provisorische Regierung ist diesem allgemeinen

Wunsche zuvor gekommen; sie hat sich seit dem ersten Tage ihrer Einsetzung mit den Mitteln beschäftigt, ihn zu befriedigen. — Unzählige Hindernisse, deren Beseitigung nicht in ihrer Macht stand, haben sie aufgehalten aber nicht abgeschreckt, dem grossen Ziele entgegen zu arbeiten; und izt dem Zeitpunkte nahe, wo dieses Ziel erreicht werden wird, beeilt sie sich, — dieß dem Volke zu verkünden.

Eine Constitution ist im Werke, bey deren Abfassung Eure provisorischen Magistrate nur das Vaterland im Auge haben. Glücklich das Volk, das ein Vaterland hat! Heil ihm, wenn es durch eine weise und gerechte Verfassung gegen die Willkür der Gewalt und die Mißbräuche der Freyheit geschützt werden kann! —

Mit Zuversicht darf Euch der Vollziehungs Rath erklären, daß in der künftigen Verfassung Helvetiens die Grundzüge der Vernunft mit den Resultaten der Erfahrung glücklich vereint seyn werden; die Einheit, auf der sie ruhet, soll nicht mit der Wohlfahrt der einzelnen Cantone streiten; unter ihr wird das Wohlwollen des Auslandes bald seinen günstigen Einfluß zeigen, ohne jedoch die Unabhängigkeit des Staates und das Ansehen der helvetischen Gewalten zu beeinträchtigen.

Bürger Helvetiens! die Erfüllung Euere theuersten Wünsche, das Ende Euere Leiden und der Lohn Euere Aufopferungen ist nahe; Hoffnung und Vertrauen werden sich wieder in Euere Mitte einstellen. Hiezü Euch aufzumuntern hält der Vollziehungs Rath nicht weniger für Pflicht, als Euch vor den Irthümern zu warnen, die Partengeist, Eigennuß und Selbstsucht verbreiten.

Glaubt nicht, Bürger! daß eine bleibende Ordnung aus einzelnen, schnellen und stürmischen Volks-Bewegungen in den Cantonen, die immer von Ausschweifungen begleitet sind, hervorgehen könne. Sie kann nur die Folge von einer Kraftäusserung seyn, die aus dem Mittelpunkte wirkend, regelmäßig geleitet und nach festgesetzter Zeit und Weise allen Theilen der Republik wohlthätig mitgetheilt wird.

Wähnet aber auch nicht, Bürger! daß Faulheit, Ungehorsam und Verweigerung der nothwendigen Aufopferungen durch die gegenwärtigen Umstände zu entschuldigen seyen. — Nein! das Vaterland hat dringende Bedürfnisse, und nichts kann Euch von der Verpflichtung, sie zu befriedigen, freysprechen. Die bestehenden Gesetze haben nicht aufgehört, verbindend zu seyn; und der Vollziehungs Rath wird ihnen Kraft zu geben, sie in Kraft zu erhalten wissen. Es giebt keinen